

LKP Aktuell

Mandanteninformation Februar 2008

Abgabetermine

Neujahrsgrüße aus Berlin

Der erste Erlass des Bundesfinanzministeriums in diesem Jahr wurde am 02.01. um 11:25 Uhr bundesweit per E-Mail bekanntgegeben. Unter der Überschrift „**Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2007**“ wird darauf hingewiesen, dass die Jahressteuererklärungen bis zum 31.05.2008 eingereicht sein müssen. Ist ein Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt, so verlängert sich die **Frist auf den 31.12.2008**. Aufgrund begründeter Einzelanträge kann die Frist bis zum 28.02.2009 verlängert werden.

Ob ein Verlängerungsantrag bis zum 28.02.2009 mit dem Argument, dass noch nicht alle Unterlagen vorliegen oder aber mit dem lapidaren Hinweis der Arbeitsüberlastung im Steuerbüro einen Verspätungszuschlag zukünftig verhindern kann, ist mehr als fraglich.

Bedenkt man den Umstand, dass noch vor acht Jahren der 30.06. des übernächsten Jahres letztmöglicher Abgabetermin war, so zeigt sich, dass in den letzten Jahren seitens der Steuerberater immense Anstrengungen unternommen wurden, den staatlichen Vorgaben Genüge zu leisten.

Wie jedes Jahr zum Jahresanfang planen wir derzeit die Bearbeitung

der 2007er Jahresabschlüsse. Theoretisch sollte die Einhaltung des 31.12.2008 möglich sein. Leider zeigt jedoch die noch nicht abgeschlossene Bearbeitung der 2006er Steuererklärungen, dass die Praxis oftmals anders aussieht. Gründe hierfür sind vielfältig: Sonderarbeiten für Mandanten, steigender Fortbildungsbedarf im Hinblick auf die Berliner Gesetzesflut, zeitintensive Betreuung von Betriebsprüfungen (alleine im Januar und Februar 2008 sind bei LKP über 10 Betriebsprüfungen angesetzt), längere krankheitsbedingte Ausfälle von Mitarbeitern aber auch fehlende Mandantenunterlagen.

Nichtsdestotrotz lautet **eines unserer Ziele 2008, den Abgabetermin 31.12.2008 einzuhalten**. Aus diesem Grund möchten wir unsere Mandanten bitten, uns ihre **Unterlagen frühzeitig zur Verfügung zu stellen**. Und wenn die Finanzverwaltung uns mit etwas weniger Betriebsprüfungen dabei unterstützen würde, sollte dieses Ziel zu erreichen sein!

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer auf Bankzinsen

Üblicherweise unterliegen Gebühren und Zinsen, welche Banken ihren Kunden in Rechnung stellen, nicht der Umsatzsteuer. Es besteht jedoch für Banken die Möglichkeit, auf diese Steuerbefreiung zu ver-

zichten, soweit sie Leistungen an andere Unternehmer für deren Unternehmen erbringen. Hintergrund dieser Option zur Umsatzsteuerpflicht ist regelmäßig, dass Kreditinstitute größere Investitionen tätigen (z.B. Büroneubau) und über die Option zumindest einen Teil der in den Baukosten enthaltenen Vorsteuern geltend machen wollen.

Zu beachten ist für den Bankkunden: **Eine Option der Bank ist nur gegenüber Unternehmern, nicht jedoch gegenüber Privatkunden möglich**. Sollte der Unternehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, so stellt die Option für ihn eine Preiserhöhung dar. In diesem Fall sollte der Option zur Umsatzsteuerpflicht umgehend schriftlich widersprochen werden.

Kein Vorsteuerabzug aus Rechnungen von Scheinselbständigen

Dass das Thema Scheinselbständigkeit nicht nur ein sozialversicherungsrechtliches ist, zeigt ein Urteil des Finanzgerichts Köln: Ein Transportunternehmer hatte einen „selbständigen Subunternehmer“ beschäftigt, welcher ausschließlich für den Betrieb des Auftraggebers fuhr und mangels eines eigenen Fahrzeugs auch dessen Fahrzeuge benutzte.

Das Finanzgericht Köln urteilte nun, dass der Subunternehmer nicht selbständig und somit nicht als

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sei.

Somit konnte der Auftraggeber die Vorsteuer aus diesen Rechnungen nicht in Abzug bringen. Der Subunternehmer blieb jedoch im Gegenzug zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet.

Rentner

Hinzuverdienst für Rentner

Rentner über 65 Jahre, die eine **volle Altersrente** beziehen, können zu dieser Altersrente grundsätzlich unbeschränkt hinzuverdienen.

Dies gilt jedoch nicht für Bezieher einer **Erwerbsunfähigkeitsrente** oder für Rentner, welche vor dem 65. Lebensjahr eine Vollrente beziehen (z.B. **vorgezogene Altersrente**). Diese dürfen nach geltendem Recht **nicht mehr als 355 €** im Monat hinzuverdienen, wobei zweimal jährlich der Höchstbetrag z.B. zur Zahlung von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld überschritten werden darf. Wird die Grenze öfters überschritten, so wird der Rentenbezug anteilig gekürzt.

Der Bundesrat hat nunmehr zur Verwaltungsvereinfachung ange-regt, die Hinzuverdienstgrenze auf 400 € anzuheben. Da viele Betroffene der Meinung wären, dass sie im Rahmen der Mini-Job-Grenze von 400 € hinzuverdienen dürften, würde es vielfach zu Rentenrückforderungen kommen, deren Kostenaufwand in keinem Verhältnis zu den zurückgeforderten Beträgen steht. Aus diesem Grund wäre die Anpassung der Hinzuverdienst-

grenze an die Mini-Job-Grenze im Sinne aller Beteiligten. Es bleibt zu hoffen, dass der Bundestag diese Anregung aufgreift.

Wettbewerbsrecht

Pflichtangaben in E-Mails

Mehrfach haben wir darauf hingewiesen, dass seit Anfang 2007 sowohl in allen Geschäftsbriefen als auch in E-Mails die handelsrechtlichen Pflichtangaben

- **vollständiger Firmenname mit Rechtsformzusatz**
- **Sitz des Unternehmens**
- **Registergericht und -nummer**

aufgeführt sein müssen.

Nunmehr hat das Oberlandesgericht Brandenburg entschieden, dass ein Verstoß gegen diese Verpflichtung einen Wettbewerber nicht zu einer kostenpflichtigen Abmahnung berechtigt. Nach Ansicht der Oberlandesrichter ergibt sich aus der unterlassenen Angabe kein Wettbewerbsvorteil.

Da jedoch davon auszugehen ist, dass sog. Abmahnvereine versuchen werden, anderslautende obergerichtliche Entscheidungen zu erstreiten, ist es ratsam, dass alle Kaufleute auch zukünftig diese Verpflichtung beachten.

Notfallvorsorge

Rettungsdienste empfehlen ICE – Notrufnummern im Handy

Zur Benachrichtigung von Angehörigen von Verletzten bei Verkehrsunfällen oder Notfällen benutzen Rettungsdienste oftmals die Handys der Verletzten. Damit die An-

gehörigen schneller erreicht werden können wird von Rettungsdiensten empfohlen, dass jeder Handybenutzer in seinen Kontakten eine bzw. mehrere Telefonnummern von Personen hinterlegt, welche im Notfall zu verständigen sind.

Hierbei sollte für diese Nummern das international anerkannte Kürzel

ICE (= In Case of Emergency)

verwendet werden. Bei mehreren Notfallnummern sollten diese mit dem Kürzel ICE 1, ICE 2 usw. bezeichnet werden.

Basiszinssatz / Preisindex

Die Bundesbank hat mit Wirkung ab dem 01.01.2008 den **Basiszinssatz** von 3,19 % **auf 3,32 % erhöht**. Damit steigt auch der bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern anzusetzende Verzugszinssatz auf 8,32 % (Basiszinssatz + 5 %). Bei Handelsgeschäften beträgt der Verzugszinssatz zukünftig 11,32 % (Basiszinssatz + 8 %).

Der in vielen gewerblichen Mietverträgen als Grundlage für Mietanpassungen vereinbarte **Verbraucherpreisindex** auf der Basis 100 im Jahr 2000 hat sich in den letzten drei Monaten wie folgt entwickelt:

Oktober 2007	113,0
November 2007	113,6
Dezember 2007	114,2

Bitte beachten Sie, dass unsere Kanzlei wie jedes Jahr am Rosenmontag und Faschingsdienstag geschlossen ist.

